Kantonspolizei Bern
Fachstelle Sicherheitsberatung
Schermenweg 5
3014 Bern
sicherheitsberatung@police.be.ch
031 638 56 60

pgma, Checkliste v. 1.0, 15.12.2023

Hilfsmittel zur Erstellung eines Schutzkonzeptes nach der Verordnung über die Mindestanforderungen an Geschäftsräume von Waffenhandlungen vom 18. November 2021

Mit dem Inkrafttreten der vgt. Verordnung obliegt es der Gesuchstellerin, nachzuweisen ob die Mindestanforderungen erfüllt wurden. Diese Nachweise müssen im Schutzkonzept ersichtlich und vor Ort überprüfbar sein.

Nachfolgende Informationen sollen die Gesuchstellerin bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes, welches bei der Bewilligungsbehörde, dem Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe (FB WSG) einzureichen ist, unterstützen.
Die Fachstelle Sicherheitsberatung der Kantonspolizei Bern (FS Sibe) bietet zusätzliche kostenlose Beratungen an.

Wichtig:
Sämtliche nachgenannten Erläuterungen zielen auf die Erreichung der Mindestanforderungen gemäss vorgenannter Verordnung ab. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.
Die vorliegende Checkliste gilt nicht als Schutzkonzept. Dieses ist durch die Gesuchstellerin, vor allem unter Beachtung auf die individuellen Voraussetzungen, in jedem Fall separat zu erstellen.

Inhalt:

1 Grundsätzliches: ... 2

2 Checkliste zur Verordnung ... 3
2.1 Art. 1 Gegenstand ... 3
2.2 Art. 2, Abs. 1 Einbruchsicherung (Öffnungen) ... 3
2.3 Art. 2, Abs. 2 Einbruchsicherung (Aussenhülle) ... 3
2.4 Art. 2, Abs. 3 Einbruchsicherung (andere Massnahmen) ... 3
2.5 Art. 2, Abs. 4 Einbruchsicherung (Einbruchmeldeanlage – EMA) ... 3
2.6 Art. 2, Abs. 4 Einbruchsicherung, Alarmierung ... 4
2.7 Art. 3, Abs. 1 Diebstahlsicherung ... 4
2.8 Art. 3, Abs. 2 Sicherheitsschränke / Sicherheitsräume ... 5
2.9 Art. 3, Abs. 3 Aufbewahrung von Munition ... 5
2.10 Art. 4 Überfallschutz ... 5
2.11 Art. 5, Abs. 1 Videoüberwachung ... 5
2.12 Art. 5, Abs. 2 und 3 Datenspeicherung ... 5
2.13 Art. 6 Schutzkonzept ... 6

3 Anhang ... 6
3.1 Alarmmatrix ... 6

1 Grundsätzliches:

- Das Schutzkonzept ist ein zentraler Bestandteil zum Nachweis, dass die Vorgaben eingehalten wurden. Darin müssen alle in der Verordnung geforderten und zutreffenden baulichen, technischen und organisatorischen **Massnahmen** sowie deren **Umsetzung** beschrieben sein.

- Die Anforderungen müssen von der Gesuchstellerin mittels **Zertifikaten** und anderen **Nachweisen** als erfüllt belegt werden. Es gelten die aufgeführten Normen und die genannten Schutzmassnahmen. Entsprechendes Fachwissen ist eine notwendige Voraussetzung.

- Um eine erfolgreiche Umsetzung der Anforderungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, frühzeitig eine **koordinierende Fachperson** (Bauführung in Bezug auf die Abstimmung der verschiedenen Sicherheitsmassnahmen) einzusetzen. Die Anforderungen erfordern ein hohes Fachwissen in den jeweiligen Gebieten. Der Beizug einer Fachperson ist nur schon aus diesem Grund empfehlenswert.

- Das Schutzkonzeptes für den Bereich **EMA / VSS** wird im Idealfall von der ausführenden Firma oder einer Fachperson, in Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin, angefertigt.

- Es empfiehlt sich frühzeitig, bereits in der Planungsphase, Kontakt mit der FS Sibe aufzunehmen. Insbesondere bezüglich der Beratung zur **Gleichwertigkeit** (Art. 2, Abs. 3. und Art. 3, Abs. 2). Die zuständige kantonale Behörde muss die Gleichwertigkeit bestätigen. Weil diese sehr individuell ausfallen kann, stellt der frühzeitigt Kontakt zur FS Sibe eine gute Grundlage für die Akzeptanz der geplanten Massnahmen.

- Erfahrungsgemäss kann ein komplettes Schutzkonzept umfangreich sein und mehrere Seiten umfassen um alle geforderten Inhalte darzustellen. Mit einem strukturierten und **ausführlichen Schutzkonzept nach Art. 6** wird die Überprüfung vereinfacht und erspart in der Regel aufwändige Nachforschungen.

- Die in der Checkliste aufgeführten Punkte sind aufgrund der Lesbarkeit **inhaltlich zusammengefasst oder auf die zentralen Punkte reduziert** dargestellt. Eine vollständige Darstellung mit der jeweiligen Erläuterung hätten den Rahmen dieser Liste deutlich gesprengt. Hilfestellung zur Lesbarkeit bietet die FS Sibe und/oder Fachpersonen.

- Bezüglich Struktur: Um die Lesbarkeit zu vereinfachen und der Bewilligungsbehörde die getroffenen Massnahmen nachvollziehbar darzustellen, sollte das Konzept nach den entsprechenden Artikeln (Art. 1 – 7) aufgebaut sein. Eine Vermischung der Themenbereiche ist nach Möglichkeit im Sinne der Übersicht zu vermeiden.

2 Checkliste zur Verordnung

Die vorliegende Checkliste basiert auf der vgt. Verordnung und deren Erläuterungen. Die daraus resultierenden Massnahmen können je nach Objekt stark variieren und in der Umsetzung hohe Ansprüche stellen. Deshalb wird, wie eingangs erwähnt, eine fachliche Unterstützung dringend empfohlen.

2.1 Art. 1 Gegenstand

☐ Bezeichnung und Definition der betroffenen Geschäftsräumlichkeiten (Lagerorte). Damit wird der Schutzumfang definiert und welche Massnahmen zur Geltung kommen können.

☐ Bezeichnung und Definition von Waffen, Waffenzubehör, Munition und Waffenbestandteilen. Betrifft u.a. organisatorische Lösungen.

2.2 Art. 2, Abs. 1 Einbruchsicherung (Öffnungen)

☐ Türen: Zertifikate und die Montagebestätigung, dass die Türen entsprechend Anleitung montiert wurden. Alternativ: eine gutachtliche Stellungnahme.

☐ Fenster: Zertifikate und die Montagebestätigung, dass die Fenster entsprechend Anleitung montiert wurden. Alternativ: eine gutachtliche Stellungnahme ODER:

☐ Fenster: Bescheinigung, dass die Fensteröffnungen anderweitig aber gleichwertig (Bsp. Gitter RC 3 nach EN 1627) geschützt wurden. Inkl. Montagebestätigung, dass die Massnahme nach Anleitung montiert wurde.

☐ Andere Öffnungen (Bsp. Lüftungen, Tankschächte, Abwasser etc.): Bezeichnung dieser Öffnungen inkl. Bescheinigungen und/oder Bestätigungen, dass entsprechende Massnahmen getroffen wurden. Widerstandsgrad nach EN 1627.

☐ Andere Öffnungen (Bsp. Lüftungen, Tankschächte, Abwasser etc.): Bestätigung, dass keine anderen Öffnungen, als bereits aufgeführt, vorhanden sind.

☐ Nicht vorgeschrieben, aber hilfreich zwecks Überprüfung: Grundriss / Gebäudeplan.

2.3 Art. 2, Abs. 2 Einbruchsicherung (Aussenhülle)

☐ Wände, Decken, Böden und (falls zutreffend) Dächer: Bestätigung durch eine Fachperson, dass diese mind. RC 3, EN 1627, entsprechen. Beschreibung Aufbau.

☐ Falls vorhanden: Zertifikat beilegen, bspw. bei RC 3 Leichtbauwänden (Gipsplatten) sowie entsprechende Montagebestätigungen.

2.4 Art. 2, Abs. 3 Einbruchsicherung (andere Massnahmen)

☐ Bezüglich Gleichwertigkeit von anderen Massnahmen wird auf die Grundsätze unter Pt.1 verwiesen. Ein frühzeitiger Beizug (in der Planungsphase) von der FS Sibe oder des FB WSG ist empfehlenswert.

☐ Aufführung der getroffenen Massnahmen, inkl. vorhandener Zertifikate und Montagebestätigungen.

2.5 Art. 2, Abs. 4 Einbruchsicherung (Einbruchmeldeanlage – EMA)

☐ Die verbauten Teile müssen mindestens Sicherheitsgrad 2 entsprechen.

☐ Die Konzeptionierung aber nach Sicherheitsgrad 3 inkl. Bestätigung Errichter über die EMA-Konzeptkonformität (in Anlehnung an die SES EMA-Richtlinien).

☐ Definition Schutzumfang (mindestens: Geschäftsräumlichkeiten), idealerweise mit einem Übersichtsplan inkl. aller EMA Komponenten.

- ☐ Zertifikate aller verbauten Teile (Bsp. EMA Zentrale, Code-Schalteinrichtung, Sperrelement, Interne Sirene, externe Sirene(n), Dual Bewegungsmelder, Magnetkontakte, Riegelkontakte, Überfallmelder (s. Art.4), Übertragungsgerät etc.
- ☐ Türen und Fenster auf Verschluss überwachen (Vorsicht: Ausnahmen möglich, Bsp. bei Fenstergitter nach EN 1627).
- ☐ Alarmmatrix (Bsp. Anhang 1) erstellen, damit die geforderten Alarme dargestellt werden können. Alternative Darstellungen möglich.
- ☐ Regelung des Vor- und Eindringen, wie und mit welchen Mitteln (eingesetzte Systeme beschreiben und entsprechende Zertifikate beilegen).
- ☐ Übertragungsgerät: DP 2 nach EN – CH Grad 3, Ausführungsart A oder B oder DP 3 nach EN – CH Grad 3 möglich.
- ☐ Abdeckschutz Bewegungsmelder (technisch – Gerät nach EN Grad 3 oder organisatorisch – Rundgang (muss im Konzept beschrieben sein)).
- ☐ Bestätigung der Auslegung der Energieversorgung (SES EMA Richtlinien beachten).
- ☐ Bei einer Ein- und Austrittszeit müssen die sich in Reichweite befindlichen Waffen besonders geschützt werden.
- ☐ Bei einer Bedienung ausserhalb des Gebäudes: Umweltklasse beachten.
- ☐ Schutz der Zentrale: die Anlage muss im geschützten (RC 3) Raum sein oder besonders geschützt werden (Bsp. mit einer alarmgeschützten Abdeckung, bzw. einem Zentralen Umschrank).
- ☐ Bedienung der Anlage regeln und Vorgänge definieren (Bedienkonzept inkl. Schulungen, Erstinbetriebnahme etc.).

2.6 Art. 2, Abs. 4 Einbruchsicherung, Alarmierung

- ☐ Einbruchdiebstahl & Sabotage Aufschaltung beachten. Entweder direkt an die Polizei oder an eine private Alarmempfangszentrale mit einer unverzüglichen Weiterleitung (ohne vorherige Benachrichtigung einer anderen Person / Stelle) an die Einsatzzentrale der Polizei.
- ☐ Regelung Interventionsablauf (Absprache lokale Polizei), Schlüsselträger und Datenpflege (Schutzkonzept!)
- ☐ Regelung aller technischen Alarme (s. Alarmmatrix – Anhang 1). Diese können nur von einer private Alarmempfangszentrale empfangen werden. Entsprechende Interventionen sind sicherzustellen.
- ☐ Hinweis bei der Einsatzzentrale der Polizei «Waffengeschäft» hinterlegen (lassen).

2.7 Art. 3, Abs. 1 Diebstahlsicherung

- ☐ Art und Weise der Massnahme (Kabel, Glasschrank, Tresor etc.) beschreiben.
- ☐ Falls schlecht einsehbar: Massnahme entsprechend anpassen. Bsp. in nicht einsehbaren Ecken (Vitrinen, Spiegel, Kameras etc.).
- ☐ Bei verschiedenen Bewilligungsanforderungen (Bsp. verbotene Gegenstände) sind die Massnahmen ebenfalls entsprechend anzupassen.
- ☐ Prozesse bezüglich Verbringungen, Anlieferung und Versand definieren und konzeptionell festhalten.
- ☐ Zutritt und Zugang in die Geschäftsräumlichkeiten sowie zu den Gegenständen nach Art. 1 regeln. Unterschiede möglich (Bsp. Lager / Werkstätten / Ladenlokal)
- ☐ Regelung im Umgang mit Massnahmen zum Diebstahlsschutz (Bsp. Schulungen).

2.8 Art. 3, Abs. 2 Sicherheitsschränke / Sicherheitsräume

☐ Bezüglich Planung eines Sicherheitsraumes empfiehlt es sich, frühzeitig mit der FS Sibe oder dem FB WSG Kontakt aufzunehmen (Gleichwertigkeit, Pt. 1).
☐ Sicherheitsschrank (S1 EN 14450): Zertifikat und/oder entsprechend Angebrachte Plakette.
☐ Regelung im Umgang mit dieser Massnahme. Insbesondere die Vorgabe, dass alles stets unter «Verschluss» sein muss.

2.9 Art. 3, Abs. 3 Aufbewahrung von Munition

☐ Munition muss in einem abgeschlossenen Behältnis sein, welches sich in den Geschäftsräumlichkeiten befindet.
☐ Regelung im Umgang mit der Munition erstellen falls notwendig.

2.10 Art. 4 Überfallschutz

☐ Überfallmelder in den Geschäftsräumlichkeiten. Die Anzahl Melder ist Abhängig von der Grösse der Geschäftsräumlichkeiten & Raumaufteilung.
☐ Zertifikat der Melder (oder Meldeeinheiten) beilegen (s. Art. 2, Abs. 4)
☐ Aufschaltung entweder direkt an die Polizei oder an eine Alarmempfangszentrale mit einer unverzüglichen Weiterleitung an die Einsatzzentrale der Polizei.
☐ **Diskrete** Alarmierung im Ereignisfall empfohlen (in der Verordnung nicht geregelt).
☐ Umgang mit dem System sowie den ereignisbezogenen Abläufen regeln und konzeptionell festhalten.

2.11 Art. 5, Abs. 1 Videoüberwachung

☐ In den Eingangsbereichen (in die Geschäftsräumlichkeiten) muss das System die Identifikation ermöglichen. In den restlichen Räumlichkeiten muss die Tatrekonstruktion gewährleistet sein. Toiletten ausgenommen.
☐ Norm EN 62676-4 (beschreibt die Anforderungen an das System).
☐ 24h dauernde, lückenlose Überwachung.
☐ Nachtsichttauglichkeit sicherstellen (Bsp. mit Licht oder entsprechenden Geräten).
☐ Notstrom: Mindestens 1h USV (Betrieb und Speicherung). In der Regel ist die Installation eines solchen Gerätes durch eine Fachfirma notwendig.
☐ Bestätigung Errichter über die VSS Konzeptkonformität (in Anlehnung an die SES Richtlinien).
☐ Abdeckschutz organisatorisch lösen (Bsp. Rundgänge).
☐ Sicherung physisch auf einem der Kundschaft nicht zugänglichen und ersichtlichen Gerät in den Geschäftsräumlichkeiten (Bsp. in einem abschliessbaren Schrank). ODER:
☐ Sicherung via Cloud – es müssen aber entsprechende Nachweise erbracht werden, dass die Daten «sicher» sind. Hohe Anforderungen.

2.12 Art. 5, Abs. 2 und 3 Datenspeicherung

☐ Dauer der Datenspeicherung festlegen (mind. 5, max. 30 Tage)
☐ Datenverwaltung und Zugriff definieren sowie im Bedarfsfall die Herausgabe von Bildmaterial an die Behörden sicherstellen. Prozesse definieren!
☐ Umgang mit dem System regeln.

2.13 Art. 6 Schutzkonzept

☐ Im Schutzkonzept sind die getroffenen Massnahmen strukturiert darzustellen und die vorhandenen Dokumente (Zertifikate, Bestätigungen etc.) aufzuführen.

☐ Der Umgang mit den einzelnen Massnahmen ist, in einfachen Prozessen, ebenfalls aufzuführen (Details der Abläufe müssen bekannt, aber nicht aufgeführt sein).

☐ Im Schutzkonzept sind alle anderen Prozesse aufzuführen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung stehen. Bsp., wenn das Geschäft Waffen vermietet, wie in einem öffentlichen Schiesskeller, und deren Verbringung in den geschützten Bereich besonders regeln muss. Oder eine Werkstatt vorhanden ist die nicht nach Art. 2 – 5 geschützt ist.

3 Anhang

3.1 Alarmmatrix

	Anlagenzustand			
	Anwesend		**Abwesend**	
Alarmkriterium	**Örtlich**	**Fernalarm**	**Örtlich**	**Fernalarm**
Einbruch				
Überfall / Bedrohung				
Sabotage Allgemein				
Sabotage Falschwahl				
Sabotage Zentrale				
Störung Allgemein				
Störung Netzausfall				
Störung Fernalarm (Kritisch)				

Beispiel:

Alarmkriterium	**Örtlich**	**Fernalarm**	**Örtlich**	**Fernalarm**
Einbruch	*Summer Bediengerät*	*Einbruch verz. 3 Minuten*	*Interne Sirene begrenzt 3 min.*	*Einbruch direkt*

Summer = Warnanzeige